

**Konzeption und Benutzerordnung
für den Jugendtreff Schnaittach
in der Nürnberger Straße 2, 91220 Schnaittach
vom 31. Juli 2009**

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Der Jugendtreff Schnaittach dient als Kultur-, Freizeit-, Beratungs-, Informations- und Bildungsstätte im Sinne von §§1, 2 und 11 SGB VIII. Er orientiert sich in seinen Angeboten und Arbeitsformen an den Wünschen und Problemen junger Menschen in Schnaittach.
- (2) Er steht den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen der Marktgemeinde Schnaittach im Alter zwischen 12 und 27 Jahren zur Verfügung.

**§ 2
Träger**

Der Jugendtreff Schnaittach ist eine öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Träger dieser Einrichtung ist der Markt Schnaittach.

**§ 3
Organisation**

Die Organisation und Verwaltung des Jugendtreffs Schnaittachs obliegt dem Beirat des Jugendtreffs und dem Personal nach § 4.

**§ 4
Personal**

- (1) a) Der Betrieb des Jugendtreffs Schnaittach wird in erster Linie von freien Mitarbeiter/innen unentgeltlich gestaltet.
b) Unterstützt werden die freien Mitarbeiter/innen von einer teilzeitbeschäftigten pädagogischen Kraft.
- (2) Zu jeder Öffnungszeit sind mindestens ein/e Hauptverantwortliche/r im Sinne von Abs. 3 und ein/e weitere/r Mitarbeiter/in nach Abs. 1 anwesend, die zugleich das Hausrecht innehalten.
- (3) Hauptverantwortlich kann nur sein, wer
 - a) Über 18 Jahre alt ist.
 - b) In der Lage ist, verantwortungsbewusst und pädagogisch sinnvoll zu handeln und zu entscheiden.
 - c) Vom Träger und dem Beirat dazu bestimmt worden ist.

§ 5

Der Beirat des Jugendtreffs

- (1) Zusammensetzung: Im Beirat des Jugendtreffs Schnaittach haben folgende Personen / Gruppen einen festen Sitz:
 - a) Die dazu bestimmten Mitglieder des Marktgemeinderates.
 - b) Die hauptverantwortlichen Mitarbeiter nach § 4.
 - c) Die gewählten Vertreter der Besuchervollversammlung nach § 6.

- (2) Aufgaben: Der Beirat wirkt mit bei der Organisation und Verwaltung des Treffs. Seine Aufgaben liegen insbesondere in:
 - a) Der Bereitstellung, Überprüfung und Verwaltung der Finanzen.
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für Änderungen der Konzeption oder der Hausordnung.
 - c) Der Erarbeitung von Vorschlägen zur Programmgestaltung.
 - d) Der Vergabe der Räumlichkeiten an dritte Personen oder Vereine.
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Festsetzung oder Änderung der Öffnungszeiten.
 - f) Der Vertretung der Interessen des Jugendtreffs gegenüber der Marktgemeinde und dem Marktgemeinderat.

- (3) Der Beirat trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber jeden zweiten Monat zu einer Versammlung. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit dem nicht berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner gegenüberstehen. Der Beirat ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 6

Die Besuchervollversammlung

- (1) Die Besuchervollversammlung (im folgenden BVV) ist die Zusammenkunft aller im Sinne von § 1 stimmberechtigten, regelmäßigen Besucher/innen des Jugendtreffs Schnaittach.

 - (2) Die BVV findet mindestens einmal im Jahr in den Räumen des Jugendtreffs Schnaittach statt.

 - (3) Bei jeder ersten BVV im Jahr werden die vier Vertreter der Jugendlichen in den Beirat gewählt.

 - (4) Weitere Aufgaben der BVV sind:
 - a) Die Meinungsbildung zu grundsätzlichen Fragen des Jugendtreffs.
 - b) Die Erarbeitung von Vorschlägen zu allen grundsätzlichen Fragen des Jugendtreffs.
- ...

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden im Benehmen mit dem Beirat in der Hausordnung festgelegt und sind für alle Besucher verbindlich.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung wird vom Marktgemeinderat erlassen. Änderungen erfolgen unter Mitwirkung des Beirats (siehe § 5).
- (2) Die Hausordnung ist für alle Mitarbeiter und Besucher verbindlich. Sie ist im Jugendtreff für alle einsehbar auszuhängen.

§ 9 Haftung des Marktes Schnaittach

- (1) Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, übernimmt der Markt Schnaittach nur dann die Haftung, wenn ein Verschulden durch die von ihm nach § 4 bestimmten und beauftragten Personen vorliegt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendzentrums von dritten Personen zugefügt werden, sowie für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen haftet der Markt Schnaittach nicht.

§ 10 Ausschluss von Besuch der Einrichtung

- (1) Vom Besuch des Jugendtreffs Schnaittach ausgeschlossen werden können Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit dem Betrieb des Treffs Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten des Marktes Schnaittach begangen haben,
 - b) im Bereich des Jugendtreffs eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) der Hausordnung (§ 8) grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss sind:
 - a) Bei einem Zeitraum bis zu einer Woche ein/e Mitarbeiter/in nach § 4.
 - b) Bei einem Zeitraum vom mehr als einer Woche bis zu einem Monat mindestens zwei Mitarbeiter/innen nach § 4 oder der Beirat.
 - c) Bei mehr als vier Wochen und bei Straftaten der Beirat.

§ 11 In-Kraft-Treten und Änderungen

(1) Diese Benutzerordnung tritt am 31. Juli 2009 in Kraft. ^(Fn.1)

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 03. November 2006 außer Kraft.

(2) Sie kann vom Marktgemeinderat nach Anhörung des Beirats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

1. Diese Konzeption und Benutzerordnung betrifft das Inkrafttreten der Konzeption und Benutzerordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 2009. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen der Konzeption und Benutzerordnung.